

EU-JAPAN HANDELSABKOMMEN

KURZBEWERTUNG DES VZBV NACH DER „POLITISCHEN EINIGUNG“

August 2017

Die Mitgliederversammlung des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. (vzbv) hat im Rahmen der politischen Begleitung des US-EU Handelsabkommen TTIP im Jahr 2014 Anforderungen an ein verbraucherfreundliches Handelsabkommen definiert.¹ An diesen Leitplanken muss sich ebenfalls das EU-Japan Abkommen (JEFTA) messen lassen, dessen politische Einigung am 6. Juli 2017 verkündet wurde.

Die vorläufige Bewertung der „politischen Einigung“ zum EU-Japan Abkommen enthält derzeit noch ausstehende Fragestellungen. Diese müssen in den technischen Verhandlungen adressiert werden.

Anforderungen des vzbv	Regelung im EU-Japan Abkommen	Bewertung
	Es ist zu erwarten, dass das Abkommen langfristig zu einer größeren Produktauswahl und unter Umständen auch zu geringeren Preisen führen kann. Es gibt bislang keine Zusammenstellung der Europäischen Kommission, in welchen Produktkategorien europäische Verbraucher günstigere Preise erwarten können.	+ / –
Handelsabkommen müssen die Interessen von Verbrauchern berücksichtigen	Konkrete Vorteile für Verbraucher – bspw. mehr Informationen, Streitschlichtungsverfahren im Onlinehandel, oder die Absenkung von Roaming-Gebühren – wurden bislang nicht mit einbezogen.	– negativ
	Internationale Verbraucherrechte sind – soweit heute erkennbar – nicht direkt im Abkommen (bspw. in der Präambel) verankert. Sie haben somit keine übergreifende Wirkung im Hinblick auf die langfristige Auslegung der Bestimmungen des Vertragstextes. ²	– negativ

¹ Resolution „TTIP korrigieren“ der Mitgliederversammlung des Verbraucherzentrale Bundesverbands am 12. November 2014.

² Auch im Nachhaltigkeitskapitel des Abkommens wird neben Arbeitnehmer- und Umweltstandards keine Referenz zu Verbraucherrechten (bspw. UN Guidelines for Consumer Protection, ISO 26.000, OECD Guidelines) gezogen. Verbraucherverbände werden auch nicht explizit in den Beratungsgremien genannt (Art. 13 und 14, Kapitel zu „Trade and Sustainable Development“).

Vorsorgeprinzip sichern	<p>Es kann noch nicht bewertet werden, ob der Schutz des EU-Vorsorgeprinzips (Art. 191 AEUV) explizit in den übergreifenden Zielen des Abkommens verankert wird. In Bezug auf Fragen der Lebensmittelsicherheit schreibt das EU-Japan Abkommen weitestgehend die Regelungen der WTO fort.³ Es wurden die – schwächeren – Regeln der Welthandelsorganisation zur Anwendung des Vorsorgeprinzips verankert.</p>	+ / –
	<p>Risikobasierte Kontrollen von Lebensmitteln und Importstopps bei konkreten Gefahren sind weiterhin möglich.</p>	+ positiv
	<p>Ob eine regulatorische Kooperation im Kontext von sensiblen Produktgruppen wie Chemikalien und Kosmetika angestrebt wird, die in der EU dem Vorsorgeprinzip unterworfen sind, ist noch nicht klar. Der vzbv setzt sich dafür ein, dass eine Kooperation zwischen Regulierungsbehörden nur für die im Abkommen verankerten Politikbereiche gilt.</p>	/ unklar
Keine Aushöhlung parlamentarischer Regelungsbefugnisse durch regulatorische Kooperation	<p>Kann noch nicht bewertet werden. Bislang liegt nur der Textvorschlag der Europäischen Union öffentlich vor.⁴</p>	/ unklar
	<p>Der vzbv setzt sich dafür ein, dass eine Kooperation zwischen Regulierungsbehörden außerhalb von Handelsabkommen stattfindet. Eine Kooperation darf nur freiwillig sein. Sie sollte einen klar begrenzten Anwendungsbereich haben.</p>	/ unklar
Investorenschutz auf Inländergleichbehandlung beschränken	<p>Kann noch nicht bewertet werden. Beide Seiten wollen Regeln zum Investitionsschutz verankern. Die Instrumente hierfür werden aber noch diskutiert.</p>	/ unklar
	<p>Der vzbv setzt sich für einen Investitionsschutz entlang der Maßgabe der Inländergleichbehandlung ein. Außerdem müssen Regeln zum Verbraucherschutz vom Regelungsbereich des Investorenschutzkapitels ausgenommen werden. Es muss klare Regeln für eine öffentlich-</p>	/ unklar

³ Das SPS-Abkommen der WTO erlaubt eine vorsorgende Regulierung nur temporär und in Fällen einer wissenschaftlichen Unsicherheit im Hinblick auf die Risikobewertung bestimmter Produkte oder Verfahren (Art. 5.7 WTO SPS Abkommen).

⁴ Der Textvorschlag zu „Regulatory Practices and Regulatory Cooperation“ wurde im März 2017 veröffentlicht.

	transparente Streitschlichtung geben, wie sie etwa in CETA verankert wurden. Die Unabhängigkeit der Richter in Investitionsschutzverfahren muss sichergestellt werden.	
Keine Regelungen zu Datentransfers in Handelsabkommen	Im EU-Japan Handelsabkommen gibt es bislang keine Regeln zu Datentransfers. Dies soll ggf. noch in den technischen Verhandlungen hinzugefügt werden. Anstatt Regeln zu Datentransfers in Handelsabkommen zu verankern, verhandelt die EU-Kommission derzeit über eine Anerkennung des japanischen Datenschutzniveaus als gleichwertig zum EU-Schutzniveau. ⁵ Dies ist zu begrüßen.	+ positiv
Interessen von Verbrauchern im e-Commerce schützen	Das EU-Japan Abkommen sieht einen Abschnitt zu Verbraucherschutz im Onlinehandel ⁶ vor. Auch soll es einen entsprechenden Dialog zwischen den Handelspartnern geben. Aus Sicht des vzbv sollten diese Regeln weiter konkretisiert werden, um elementare Verbraucherrechte im Onlinehandel zu wahren und weiterzuentwickeln. Dies betrifft etwa eine umfassende Verbraucherinformation und eine transnationale Streitschlichtung, die die Regeln des Internationalen Privatrechts berücksichtigt. ⁷	+ / -
Eine Öffnung des Dienstleistungsmarktes muss nicht privatisierte Sektoren vor Liberalisierungsverpflichtungen bewahren	So genannte „hoheitlich erbrachte Dienstleistungen“ sind von CETA ausgenommen, sie betreffen aber nur einen engen Bereich öffentlicher Dienstleistungen. ⁸ Unklar ist derzeit noch inwieweit beim Marktzugang für Dienstleistungen der umstrittene Negativisten-Ansatz genutzt wird.	+ / -

⁵ Dies würden die freie Übertragung von personenbezogenen Daten zwischen der EU und Japan ermöglichen. Siehe: „Joint statement by Commissioner Věra Jourová and Haruhi Kumazawa, Commissioner of the Personal Information Protection Commission of Japan on the state of play of the dialogue on data protection“, 3. Juli 2017

⁶ Art.9 im Kapitel „Trade in Services, Investment and e-Commerce“

⁷ Diese Regeln legen fest, dass bei einem Vertragsverhältnis zwischen einem EU-Bürger und einem ausländischen Händler dann das EU-Verbraucherrecht gilt, wenn der Händler seine Geschäfte auf den jeweiligen EU-Mitgliedsstaat ausrichtet (siehe: Rom I und Brüssel I Verordnungen).

⁸ Entsprechend der Definition im General Agreement on Trade in Services (GATS) werden hoheitlich erbrachte Dienstleistungen weder zu kommerziellen Zwecken, noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Anbietern erbracht werden dürfen. Der herrschenden Meinung entsprechend fallen hierunter jedoch nur der Kern der Souveränitätsausübung des Staates, also Polizei, Justiz und öffentliche Verwaltung. Weitere öffentliche Dienstleistungen wie Bildung oder das Sozial- und Gesundheitswesen fallen unter die Ausnahmetatbestände der „public utilities“.

**Wettbewerbs-
druck nicht auf
Kosten von Ar-
beitnehmerinnen
und Arbeitneh-
mern**

Das EU-Japan Abkommen enthält begrüßenswerte Verweise zur Umsetzung von internationalen Abkommen zu Arbeitnehmerrechten, insbesondere den **ILO-Kernarbeitsnormen**. Auch wurde im Hinblick auf die Verankerung von Umweltrechten erstmal direkt Bezug auf das **Pariser Klimaabkommen** genommen.

Es gibt jedoch keinen verbindlichen Mechanismus zur Durchsetzung von Arbeitnehmern- und Umweltrechten. Aus Sicht des vzbv sollten diejenigen Standards und Rechte die im Abkommen verankert wurden auch durch Handelsabkommen einklagbar sein.

+ / -

Kontakt

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Team Recht und Handel

Markgrafenstraße 66 10969 Berlin

recht-und-handel@vzbv.de